

Bremische Bürgerschaft

Petitionsausschuss

-Vorsitzende-

Bremische Bürgerschaft · Am Markt 20 · 28195 Bremen

Herrn
Stanislav Straka
Rebenweg 7

32108 Bad Salzuflen

Haus der Bürgerschaft
Postfach 10 69 09
28069 Bremen
Tel. (04 21) 361-12352
Fax (04 21) 361-12371Auskunft erteilt:
Frau Schneider
E-Mail:
Barbara.Schneider@Buergerschaft.BremeDatum und Zeichen
Ihres SchreibensUnser Zeichen
-smiDatum
2. Juli 2004**Ihre Eingabe aus dem Jahr 2002****L 16/51**

Sehr geehrter Herr Straka,

mit Ihrer oben genannten Eingabe hat sich der Petitionsausschuss abschließend befasst und der Bürgerschaft (Landtag) eine Beschlussempfehlung vorgelegt.

In ihrer Sitzung am 30. Juni/1. Juli 2004 ist die Bürgerschaft (Landtag) der Empfehlung des Petitionsausschusses gefolgt und hat Ihre Eingabe für erledigt erklärt, weil sie nicht abhilfefähig ist.

Sie wenden sich gegen die Regelungen der bestehenden Landeshundeverordnungen und -gesetze. Sie fordern, die Diffamierung von Hundehaltern und Hundefreunden zu beenden und sowohl Halter als auch Hunde nicht mehr mit zweierlei Maß zu messen. Darüber hinaus setzen Sie sich für die unverzügliche Rücknahme der diskriminierenden Rasselisten ein und fordern die vollständige Überarbeitung der Hundeverordnungen mit Hilfe angesehener Experten. Darüber hinaus fordern Sie ein konsequentes Eingreifen bei tierschutzwidrigen Handlungen. Sanktionierende Maßnahmen sollten sich am Handeln des Menschen, nicht des Hundes orientieren.

Der Petitionsausschuss hat zu Ihrem Vorbringen eine Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Vor Erlass von Landesgesetzen, die eine Einsschränkung der Haltung als gefährlich eingestufte Hunderassen vorsehen, wurden jährlich rund 50.000 Personen Opfer von Beißenfällen. Diese sind nach Einführung einschränkender Normen in erheblicher Weise zurückgegangen.

- 2 -

Nach § 1 Absatz 3 des bremischen Gesetzes über das Halten von Hunden sind Hunde der Rassen Pitbullterrier, American Staffordshireterrier, Staffordshirebullterrier, Bullterrier und deren Kreuzungen gefährliche Hunde. Der Gesetzgeber ging dabei davon aus, dass von diesen Rassen eine abstrakte Gefahr insofern ausgeht, als sie sich in der Regel von anderen Hunden in Gewicht und erhöhter Beißkraft unterscheiden und bei ihnen eine Zuchtauswahl getroffen wurde, die den Schwerpunkt auf Angriffsbereitschaft und herabgesetzte Hemmschwellen legt. Dies und die Rassegeschichte der genannten Rassen bewogen den Gesetzgeber, in der Haltung dieser Hunderassen eine besondere Gefährlichkeit zu vermuten. Im Einzelfall kann diese, zum Beispiel durch einen Wesenstest widerlegt werden. Unter diesen Bedingungen ging der Gesetzgeber zu Recht davon aus, dass das Schutzinteresse der Bürger höher zu bewerten ist, als die Interessen der Hundehalter. Der Vorwurf einer pauschalen Diskriminierung greift nicht.

Der Gesetzgeber war unter diesen Prämissen - Erkenntnisse über besondere Gefahren von Hunden bestimmter Rassen, im Einzelfall widerlegliche Gefahrenvermutung - nicht daran gehindert, Typisierungen vorzunehmen, die auf Hunderassen abstellen. Gleichwohl trägt der Gesetzgeber auch dem Kriterium einer individuellen Gefährlichkeit von Hunden unabhängig von der Rasse Rechnung, da verhaltensauffällige Hunde - nicht nur der genannten Rassen - Beschränkungen wie Leinenzwang oder Maulkorbzwang unterworfen sind. Vor diesem Hintergrund ist auch nicht davon auszugehen, dass das bremische Landesrecht nach zweierlei Maß misst. Der Petitionsausschuss kann Ihr Begehren nach alledem nicht unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen



Brigitte Sauer